

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Landratsamt Main-Spessart
Az. 54-1711-586-EM

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Eisengießerei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3500 der Gemarkung Karlstadt durch die Fa. Düker GmbH, Karlstadt;
hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG – Errichtung und Betrieb einer Emailieranlage**

Das Landratsamt Main-Spessart hat der Düker GmbH, Karlstadt mit Bescheid vom 12.08.2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei (Errichtung und Betrieb einer Emailieranlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3500 der Gemarkung Karlstadt erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Eisen- und Stahlerzeugung:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32012D0135&from=EN>

LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Gegen Postzustellungsurkunde

Düker GmbH
An die Geschäftsleitung
Würzburger Str. 10-16
97753 Karlstadt a. Main

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
54-1711-586-EM

Ihre Ansprechpartnerin
Frau E. Müller

Tel. **09353 / 793-1248**
Fax **09353 / 793-7248**
E-Mail **Elena.Müller@Lramsp.de**
De-Mail **Poststelle@Lramsp.De-Mail.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
237 12.08.2022

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Betrieb einer Eisengießerei auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3500 der Gemarkung Karlstadt durch
die Fa. Düker GmbH, Karlstadt;
hier: Antrag auf Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG – Errichtung und Betrieb einer
Emaillieranlage**

Anlagen:

- 1 Dokumentationsformblatt zur Einstufung eines Gemisches
- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz

Das Landratsamt Main-Spessart erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Genehmigung gem. § 16 BImSchG:

Die Fa. Düker GmbH, Karlstadt, erhält nach Maßgabe der unter Ziffer 3 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei (Errichtung und Betrieb einer Emaillieranlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3500 der Gemarkung Karlstadt.

2. Planunterlagen

Der Genehmigung unter o.g. Ziffer 1 dieses Bescheides liegen folgende Planunterlagen zugrunde:

- Antrag nach § 16 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung eines Emaillierwerkes bei der F. Düker in Karlstadt
- Erläuterungsbericht vom 15.06.2022 mit Korrekturen auf Seiten 7 und 19 vom 01.07.2022
 - o Schreiben vom 15.06.2022 zur Übersendung der Antragsunterlagen
 - o Inhaltsverzeichnis
 - o Allgemeine Angaben

- 2. Umgebung und Standort der Anlage
- 3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 4. Luftreinhaltung
- 5. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
- 6. Anlagensicherheit
- 7. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
- 8. Angaben zur Energieeffizienz / Wärmenutzung
- 9. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- 10. Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- 11. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- 12. Gewässerschutz
- 13. Naturschutz
- 14. Umweltverträglichkeitsprüfung
- Zertifizierung nach ISO 14001 (DEKRA) vom 06.04.2021
- Zertifizierung nach ISO 45001 (DEKRA) vom 06.04.2021
- Zertifizierung nach ISO 50001 (DEKRA) vom 06.04.2021
- Übersichtsplan Gebäudebezeichnungen
- Übersichtslageplan Ü1, Topografische Karte, M 1:25.000 vom März 2022
- Übersichtslageplan Ü2, Topografische Karte, M 1:5.000 vom März 2022
- Übersichtslageplan Ü3, Luftbild, M 1:25.000 vom März 2022
- Übersichtslageplan Ü4, Luftbild, M 1:5.000 vom März 2022
- Übersicht Ü5, Flächennutzungsplan, M 1:15.000 vom März 2022
- Übersicht (Flurkarte) Ü6, 1:2.500 vom März 2022
- Übersicht (Flurkarte Ausschnitt) Ü7, 1:1.000 vom März 2022
- Plan Brennlinie und Auftragslinie, 1 : 50, vom 04.04.2022, Vet GmbH
- Eingabeplan Blatt 1 – M: 1:250 vom Januar 2022
- WN120001_Sicherheitsvorschriften für Dienstleister-11.02.2022
- Sicherheitsdatenblätter gemäß Verordnung (EG) 1907/2006
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
- Technische Daten Trockenstauber Entstaubung Strahlanlagen E 58

Die vorgenannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

3. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen):

3.1. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Vor Inbetriebnahme der Emailieranlage ist zu prüfen, ob ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen ist. Sofern die Erstellung des AZB erforderlich ist, ist dieser **mindestens 1 Monat** vor der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage beim Landratsamt Main-Spessart einzureichen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist erst nach der Bestätigung durch das Landratsamt Main-Spessart zulässig, dass kein AZB zu erstellen ist oder dass der erforderliche AZB gesetzeskonform ist (§ 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Für die Prüfung, ob ein AZB zu erstellen ist, sind die erforderlichen Angaben unverzüglich nachzureichen.

Insbesondere sind im Zuge der Relevanzprüfung nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- Anzugeben sind alle Stoffe mit Mengenangaben, welche relevant gefährlich nach CLP-Verordnung sind.
- Angabe in welchen AwSV-Anlagen der Umgang mit diesen Stoffen stattfindet (LAU/HBV-Anlagen mit Angabe der WGK, des maßgebenden Volumens und der Gefährdungsstufe der Anlage, Angabe oberirdisch oder unterirdisch)
- Stoffe, welche nur bodenrelevant sind, sind zu kennzeichnen.

3.2. Wasserwirtschaft

- 3.2.1.** Anlagenbetreiber sind gemäß § 8 der AwSV verpflichtet, die von ihnen gehandhabten Gemische einzustufen. Der Emailslicker ist durch den Betreiber als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse nach Anlage 1 Nr. 5 und Anlage 2 Nr. 2 – unter Verwendung des Dokumentationsformblatt 2 (siehe Anlage) einzustufen. **Die Einstufung ist dem Landratsamt Main-Spessart spätestens bis zur Einreichung der Relevanzprüfung vorzulegen.**
- 3.2.2.** Sofern der Emailslicker als wassergefährdend einzustufen ist, gelten die folgenden Ziffern 3.2.2.1, 3.2.2.2 und 3.2.2.3.
- 3.2.2.1.** Edelstahl-Schüttbecken zum Emailauftrag sind mit ausreichend bemessenen Rückhalteeinrichtungen auszustatten.
- 3.2.2.2.** Emailbenetzte Gussteile sind so zu befördern, dass beim Transport keine Tropfverluste entstehen.
- 3.2.2.3.** Schütt- und Tropfverluste sind durch geeignete Bindemittel aufzusaugen und als Abfallordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3. Baurecht

- 3.3.1.** Durch die Anlage dürfen keine Beeinträchtigungen für die Umgebungsbebauung entstehen.
- 3.3.2.** Für den Brandschutz ist eine Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz erforderlich.

3.4. Immissionsschutzrecht

3.4.1. Lärmschutz

- 3.4.1.1.** Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) zu beachten.
- 3.4.1.2.** Die Beurteilungspegel der von dem Emailierwerk ausgehenden Geräusche dürfen zusammen mit dem Lärmbeitrag aller weiteren Schallquellen auf dem Betriebsgelände einschließlich des Werkverkehrs an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteile* in dB (A)	
	tags	nachts
Wohnhaus Würzburger Str. 7 (GE)	62	47
Wohnhaus Würzburger Str. 9 (GE)	62	47
Schönerstr. 38 (MI)	57	42

)* aufgrund des Einwirkens weiterer gewerblicher Lärmquellen um 3 dB(A) reduzierte Immissionsrichtwerte

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die (nicht reduzierten) Immissionsrichtwerte

am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Zeitraum von 16 Stunden während des Tages und die volle Stunde mit höchstem Beurteilungspegel während der Nacht bezogen.

- 3.4.1.3. Anlagen und Anlagenteile, die Lärm und Erschütterungen erzeugen, sind entsprechend dem Stand der Technik auf dem Gebiet des Lärm- und Erschütterungsschutzes zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Stand der Technik wird u.a. durch die einschlägigen VDI konkretisiert.
- 3.4.1.4. Körperschallemitternde Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder ggf. durch lückenlos durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäuden und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.4.1.5. Ins Freie führende Fenster, Türen und Tore sind während der Nachtzeit geschlossen zu halten. Das kurzzeitige Öffnen zum Durchfahren oder Durchgehen ist hiervon ausgenommen.
- 3.4.1.6. Der Betrieb der Emailmühlen ist auf die Tagzeit von 06:00 – 22:00 Uhr zu beschränken.
- 3.4.1.7. Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung der in Ziff. 1.2 genannten Immissionsrichtwertanteile während des Nachtzeitraums nachzuweisen. Die Messung ist im dreijährigen Turnus zu wiederholen.
- 3.4.1.8. Das Ergebnis der Messungen ist dem Landratsamt Main-Spessart umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

3.4.2. **Luftreinhaltung**

- 3.4.2.1. Der Filterturm der Spritzkabinen ist mindestens mit Absolutfiltern der Filterklasse H13 auszustatten.
- 3.4.2.2. Die Filter des Filterturms der Spritzkabinen sind regelmäßig entsprechend der Herstellerangabe zu warten und instand zu halten. Alle Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an den Filtern sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.4.2.3. Es ist eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten.

Hinweis: Die Anpassung der Grenzwerte der Emissionsquelle E58 an die TA Luft 2021 erfolgt in einem gesonderten Bescheid zusammen mit den Anpassungen weiterer Emissionsquellen im Werk Karlstadt.

3.4.3. **Abfallentsorgung**

- 3.4.3.1. Die entstehenden Abfälle sind in geeigneten geschlossenen Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Abtransport bereitzustellen, dass sie unbefugten (betriebsfremden) Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, Immissionen durch Windverfrachtung staubender Stoffe usw.) nicht eintreten können.
- 3.4.3.2. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind vorrangig zu verwerten. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Die Beseitigung hat nach abfallrechtlichen Vorschriften und unter Vorlage von Nachweisen zu erfolgen.

4. Hinweise:

- 4.1.** Die Nebenbestimmungen bestehender gültiger Bescheide (insbesondere Genehmigungen, Anordnungen, Änderungsbescheide) gelten weiterhin unverändert fort, soweit diese nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben, geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
Insbesondere der Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 31.01.1994, Az. 410-177 sowie der Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 21.01.2011, Az. 41-177-M sind zu beachten.
Für die Abgasreinigungsanlage A14 mit der Emissionsquelle E58 und ihren angeschlossenen Putzereinlagen (u.a. VP 18 – Vielzweck Putzrotor, Putzrotor BTG-B (Schleuder-rad-Strahlanlage) und Freistrahlkabine), gilt der Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.01.2011, Az. 41-177-M unverändert fort. Die Betriebszeit dieser Anlagen ist in Ziff. 1.3. des Bescheids vom 20.01.2011 auf die Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr beschränkt.
- 4.2.** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 Verordnung über das Genehmigungsverfahren).
- 4.3.** Die Genehmigungsbehörde kann weitere Anordnungen treffen, wenn festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen aus dieser Genehmigung geschützt ist (§ 17 BImSchG).
- 4.4.** Der Betreiber hat den Bediensteten der zuständigen Behörden und Dienststellen jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 4.5.** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beigabe geeigneter Unterlagen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
- 4.6.** Die mit der Genehmigung verbundenen Bedingungen und Auflagen gelten auch für den oder die Rechtsnachfolger der Fa. Düker GmbH, Karlstadt.
- 4.7.** Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der Sorgfaltspflicht nach § 5 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu erfolgen und richtet sich nach den Anforderungen und Bestimmungen der §§ 62 bzw. 63 WHG sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen– AwSV – vom 01. August 2017.
- 4.8.** Alle Anlagen nach AwSV müssen eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV führen.
- 4.9.** Die Errichtung prüfpflichtiger Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 Abs. 1 AwSV dem Landratsamt Main-Spessart mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- 4.10.** Beim Errichten und beim Betrieb der Arbeitsstätte sind geltende Arbeits- und Gesundheitsvorschriften dem Stand der Technik entsprechend einzuhalten.
- 4.11.** Die Entsorgung aller anfallenden Abfallfraktionen hat unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und allgemeinwohlverträglich zu erfolgen.

5. Kostenfestsetzung:

- 5.1.** Die Fa. Düker GmbH, Karlstadt, hat als Veranlasser die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2.** Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 20.518,82 € festgesetzt.

5.3. Auslagen sind in Höhe von 237,68 € zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Fa. Düker GmbH betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3500 der Gemarkung Karlstadt eine Eisengießerei. Die Anlage ist nach Nr. 3.7.1 und des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Düker GmbH verfügt u.a. über eine Zertifizierung nach ISO 14001 (Umweltmanagement) und ISO 50 001 (Energiemanagement).

Die Fa. Düker GmbH plant die Installation von Anlagen zur Emaillierung von Gussteilen. Es sollen Gussteile, welche für die Trinkwasserversorgung eingesetzt werden, aus dem Werk in Laufach beschichtet werden. Es ist geplant die Anlagen in Gebäude 188 zu installieren, welches 1992 speziell für die Errichtung der damaligen Emaillieranlage neu gebaut wurde. Im Gebäude Nr. 173 soll die Aufstellung eines Glühofens und von zwei Emailmühlen erfolgen. Zur Vorbereitung der Gussteile sollen die am Standort vorhandene Durchlauf-Schleudieranlage Putzrotor BTG-B, die Schleuderrad Kammeranlage VP 18 (Vielzweckputzrotor) und die Freistrahln-Innenstrahlanlage (Freistrahlkabine), welche alle an die Entstaubungsanlage A14 mit der Emissionsquelle E58 angeschlossen sind, verwendet werden.

Folgende Anlagen werden neu installiert:

1 Glühofen, elektrisch
 2 Emailmühlen, elektrisch
 4 Schüttbecken zum Emailauftrag
 3 Spritzstände zum Emailauftrag
 1 Umluft-Emailtrockenofen
 1 Email-Nacharbeitsstation mit Absaugung und Filteranlage
 1 Emailbrennofen, elektrisch
 Fördereinrichtung
 Transfereinheiten

Geplant ist das Glühen und Emaillieren von ca. ■■■■ t/Jahr an ■■■■ Tagen im 3-Schicht-Betrieb. Ausgenommen die Vorbehandlung (Strahlen) und damit die Emissionsquelle E58 sowie der Betrieb der Emailmühlen. Diese sollen nur zur Tagzeit im 2 Schicht-Betrieb eingesetzt werden.

Der Betreiber hat mit Schreiben vom 07.04.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 07.04.2022, die für die Änderung erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt. Mit Schreiben vom 20.06.2022, eingegangen beim Landratsamt Main-Spessart am 23.06.2022, wurde ein korrigierter und um Angaben zur UVP-Vorprüfung ergänzter Erläuterungsbericht eingereicht. Weitere Ergänzungen erfolgten mittels E-Mail vom 01.07.2022 und 25.07.2022.

Das Vorhaben soll nach den dem Antrag zugrundeliegenden Planunterlagen ausgeführt werden. Diese sind in Ziffer 2 des Bescheidtenors umfassend beschrieben.

Die Fa. Düker GmbH hat beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da gemäß den Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen seien.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurden folgende Stellen gehört:

- Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Unterfranken
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Stadt Karlstadt

- Staatliches Bauamt Würzburg
- Energieversorgung Lohr-Karlstadt u. Umgebung GmbH & Co. KG
- Bayernwerk Netz GmbH
- Herr Kreisbrandrat List, Karlstadt
- Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Main-Spessart
- Staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Main-Spessart
- Untere Wasserrechtsbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Spessart
- Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Main-Spessart

Weitere Beteiligte waren nicht zu ermitteln.

Die Fachkraft für Umwelt beim Landratsamt Main-Spessart stimmte dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu; erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die weiteren Fachbehörden haben ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die Stadt Karlstadt stimmte dem Vorhaben zu. Das Einvernehmen der Gemeinde ist baurechtlich nicht erforderlich.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Main-Spessart ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Genehmigungspflicht / Verfahrensart

Das mit Schreiben vom 07.04.2022 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Düker GmbH, Karlstadt dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 2.4 des Anhanges I der IE-RL zuzuordnen.

Das Emaillierwerk selbst ist keine Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV. Jedoch steht es aufgrund der Nutzung der vorhandenen Anlagenteile in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang mit der Gießerei und stellt eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV dar. Somit bedürfen Errichtung und Betrieb der Emaillieranlage eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wäre gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV grundsätzlich ein Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG durchzuführen. Vorliegend kann jedoch von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Düker GmbH dies mit Schreiben vom 15.06.2022 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Genehmigungsfähigkeit

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Es muss u. a. sichergestellt sein, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin muss Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sein, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Lärm

Es ist davon auszugehen, dass neben der Strahlanlage mit E58 vor allem von den Emailmühlen relevante Geräuschemissionen ausgehen. Im Antrag wird bestätigt, dass der Emissionsschalldruckpegel von 78 dB(A) in 1 m Abstand vom Umriss der Maschine eingehalten wird. Die Emailmühlen sollen in Gebäude Nr. 173 aufgestellt werden, welches von weiteren Gebäuden umrahmt ist, sodass durch die angrenzenden Gebäude ein entsprechender Schallschutz vorhanden ist. Für die Emissionsquelle E58 und deren angeschlossene Putzereinrichtungen wurde im Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.01.2011, Az. 41-177-M eine Betriebszeit von 06:00 – 22:00 Uhr festgelegt. Diese Betriebszeit wird auch weiterhin eingehalten. Auch die Emailmühlen sollen laut Antrag nur zur Tagzeit betrieben werden.

Im 3-Schicht-Betrieb und damit auch zur Nachtzeit sollen der Glühofen, die Schüttbecken und Spritzstände, der Trockner, die Nacharbeitsstation und der Brennofen betrieben werden. Diese Anlagenteile befinden sich alle innerhalb der Gebäude und beinhalten keine relevanten lärmintensiven Vorgänge.

Beim LKW- und Stapler-Verkehr auf der Außenfläche des Werkes gibt es keine wesentliche Änderung. Die Gussteile werden wie bisher auch durch LKW-Shuttle-Verkehr zur Montage und Einlagerung nach Karlstadt gebracht. Im Bereich der Produktion werden die Teile abgeladen und mittels Stapler zwischen der Glüh-, Strahl- und Emailanlage transportiert. Auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche findet keine Änderung im LKW-Aufkommen statt. Die Anlieferung der zu emailierenden Teile sowie der Transport der Fertigteile zur Einlagerung erfolgen ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 und 18:00 Uhr. Zur Nachtzeit findet lediglich der Transport der Gussteile im Innern der Halle statt.

Durch die Begrenzung des Betriebs der geräuschintensiven Anlagen des Emailierwerks (Strahlanlagen mit E58, Emailmühlen, Verkehr auf der Außenfläche) auf die Tagzeit kann davon ausgegangen werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm auf die Immissionsorte in der Nachbarschaft entstehen. Durch das Vorhandensein verschiedenster Gewerbe- und Industrieunternehmen, sowie der B27 und der Eisenbahnstrecke Würzburg-Frankfurt handelt es sich jedoch um eine schwierige Geräuschsituation, vor allem auch zur Nachtzeit. Um sicherzugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Immissionsorte entstehen, wird deshalb eine Abnahmemessung gefordert.

Luft/Stäube

Die für das Emailierwerk verwendeten Strahlanlagenteile (VP 18 – Vielzweck Putzrotor, Putzrotor BTG-B (Schleuderrad-Strahlanlage) und Freistrahlkabine), sind an die Abluftreinigungsanlage A14 mit der Emissionsquelle E58 (Trockenentstaubung) angeschlossen. Diese ist mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.01.2011, Az. 41-177-M genehmigt und enthält einen Staubgrenzwert von 20 mg/m³. Zukünftig wird hier ein Grenzwert von 10 mg/m³ gefordert. Eine Anpassung an die neue TA Luft 2021 wird in einem gesonderten Bescheid erfolgen. Die Emissionsquelle E58 ist mit einer kontinuierlich arbeitenden Staubmesseinrichtung ausgestattet. Die letzte jährliche Funktionsprüfung der AMS sowie Emissionsmessungen fanden am 13.07.2021 durch Aneco Institut für Umweltschutz GmbH & Co. statt (Berichtsdatum jeweils 10.09.2021). Die Messeinrichtung war nicht zu beanstanden, der Emissionsmesswert für Staub lag unterhalb der Nachweisgrenze. Anzumerken ist, dass die Anlage nicht bei voller Auslastung lief, aber laut Sachverständigem davon auszugehen ist, dass auch bei voller Auslastung der Staubgrenzwert sicher eingehalten werden kann.

Die Öfen (Glüh- und Brennofen) sowie der Trockner werden elektrisch beheizt, sodass keine Feuerungsabgase entstehen. Die Ofenabgase bzw. die Trocknerluft, also die heiße Luft aus dem Innern der Öfen und des Trockners, wird jeweils direkt an den Raum abgegeben. Es erfolgt kein Austrag nach außen.

Die Spritzstände sind mit Pilotfilter und Luft-Raumrückführung ausgestattet, sodass hiervon keine staub- und aerosolhaltige Abluft nach außen dringen kann.

Auch der Nacharbeits-Schleifplatz ist mit einem Pilotfilter und einer Luft-Raumrückführung ausgestattet. Die Pilotfilter sind Absolutfilter der Filterklasse H13, welche laut Herstellerangaben einen Wirkungsgrad von 99,95 % haben.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Einsatz der beschriebenen Maßnahmen und Einrichtungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Stäuben oder Luftschadstoffen entstehen.

Abfall

Beim Emailauftrag durch Spritzen sowie beim Reinigen der Schüttbehälter und Spritzstände entstehen Emailreste. Diese werden gesammelt und einer Fachfirma zur Entsorgung übergeben. Die Aufarbeitung von Emailslickerabfällen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Durch Qualifikation der Mitarbeiter wird versucht die Abfälle auf ein Minimum zu Reduzieren. Der geschätzte Anfall pro Jahr beträgt ca. 40 t wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten, AVV 080202.

Außerdem entstehen Abfälle durch verbrauchtes Filtermaterial.

Das zur Reinigung der Emailmühlen verwendete Wasser wird gereinigt und in den Produktionsprozess zurückgeführt oder über eine Fachfirma entsorgt.

Energie

Die Hauptenergieverbraucher sind der elektrisch betriebene Glühofen sowie der elektrisch betriebene Brennofen. Die Elektromotoren sind Umrichter-gesteuert und in Energieeffizienzklasse 4 auszuführen.

Die Firma Düker ist nach ISO 50001 zertifiziert und hat sich dadurch verpflichtet den Energieverbrauch zu messen und zu verbessern.

Störfall

Für das Emaillieren werden keine Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV eingesetzt. Es liegt somit weiterhin kein Betriebsbereich nach der 12. BImSchV vor.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Da es sich um eine Anlage nach IE-RL handelt, ist gem. § 10 Abs. 1a BImSchG, soweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) zu erstellen, wenn eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück möglich ist. Die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes wurde vom Betreiber in Auftrag gegeben. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird die Nachreichung des Berichtes über den Ausgangszustand zugelassen.

UVPG:

Die Eisengießerei ist der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bisher wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG wird nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.7.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG

geprüft und zugestimmt. Die geplante wesentliche Änderung der Eisengießerei ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden. Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im UVP-Portal bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Ergebnis immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit:

Die nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Stellen haben die Planunterlagen überprüft und die notwendigen Bedingungen und Auflagen vorgeschlagen. Im Ergebnis ist bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage und bei Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG werden bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen eingehalten. Sonstige Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung sind gegeben.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt. Sie finden ihre Grundlage insbesondere in § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in Verbindung mit den Fachvorschriften. Durch die im Bescheidtenor enthaltenen Nebenbestimmungen können die Interessen des Antragstellers und die der Öffentlichkeit, insbesondere der Nachbarschaft und der Anlagenbenutzer gegenseitig ausgeglichen werden, so dass den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen wird. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, da nur bei ihrer Einhaltung die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides:

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichtes über den Ausgangszustand im Internet öffentlich bekannt zu machen. Die Bestimmung gilt zwar grundsätzlich auch für eine Änderungsgenehmigung, allerdings nicht, wenn bei einer solchen nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wird. In den Fällen des § 16 Abs. 2 BImSchG handelt es sich nicht um eine „wesentliche“ Änderung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der Industrieemissions-Richtlinie (Art. 2 Nr. 9 RL; Begründung des Regierungsentwurfs).

Vorliegend kann von der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 3 ff. BImSchG abgesehen werden, da die Fa. Düker GmbH dies mit Schreiben vom 15.06.2022 beantragt hat und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG). Folglich entfällt auch die Pflicht zur Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG.

4. Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 i. V. m § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind für das Vorhaben keine weiteren Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen gemäß § 13 BImSchG erforderlich und zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz i.V.m. Lfd. Nr. 8.II.0/ Tarifstellen 1.8.2.1 i.V.m. 1.1.2, 1.8.3. i.V.m. 1.3.2 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz.

Maßgebend für die Höhe der Genehmigungsgebühr und der Erhöhung gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.2 Kostenverzeichnis zum Kostengesetz war die jeweils in Anspruch genommene Zeit der Verfahrensbeteiligten.

Die Auslagen betreffen die Kosten für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes in Höhe von 60,00 €, des Gewerbeaufsichtsamtes in Höhe von 174,00 € sowie die Postzustellung in Höhe von 3,68 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fabisch
Oberregierungsrätin